

Noch: Beispiela

**Betriebsgrößengruppe 10 bis 15 ha  
Durchschnittsnorm 13,6 dz**

Gemeinde	Anbaufläche ha	differenzierte Norm dz/ha	Ablieferungs- menge t
A	171,61	12,7	217,95
B	208,40	15,0	312,60
C	117,44	12,3	144,45
D	166,77	13,6	226,81
E	18,74	14,6	27,36
Insgesamt	682,96	13,6	929,17

Beispiel B:

**Gegenüberstellung der differenzierten Normen  
im Kreis A für die Betriebsgrößengruppen 5 bis 10  
und 10 bis 15 ha**

Gemeinde	Betriebsgrößengruppe		Normen-Abstand	
	5 bis 10 ha differenzierte Norm dz/ha	10 bis 15 ha differenzierte Norm dz/ha	in dz	in Prozenten
A	8,8	12,7	3,9	44,3
B	12,0	15,0	3,0	25,0
C	8,2	12,3	4,1	50,0
D	10,9	13,6	2,7	24,8
E	9,7	14,6	4,9	50,5
Insgesamt	10,0	13,6	3,6	36,0

(2) Die vorstehenden Beispiele zeigen, daß für eine Reihe von Gemeinden entsprechend ihrer Anbauflächen die für die Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha festgesetzte Norm = 10,0 dz und für die Betriebsgrößengruppe von 10 bis 15 ha = 13,6 dz eingehalten wurde.

(3) Die Anbauflächen der einzelnen Gemeinden multipliziert mit den differenzierten Normen ergeben die Ablieferungsmengen für die einzelnen Gemeinden.

(4) Die Summe der Ablieferungsmenge aller Gemeinden insgesamt dividiert durch die Anbaufläche insgesamt muß in jedem Falle die Durchschnittsnorm ergeben.

(5) Die differenzierte Veranlagung soll so durchgeführt werden, daß die Ablieferungsnormen von der niedrigeren zur nächst höheren Betriebsgrößengruppe innerhalb eines Kreises oder einer Gemeinde ansteigen, jedoch nicht gleichmäßig prozentuale Abstände aufweisen müssen.

(6) Ausnahmen sind nur dann zugelassen, wenn innerhalb einer Gemeinde und in einer Betriebsgrößengruppe nur ein oder zwei stark hilfsbedürftige Wirtschaften vorhanden sind und deshalb ein Ausgleich mit anderen Wirtschaften dieser Be-

triebsgrößengruppe nicht vorgenommen werden kann. In einem solchen Fall kann die Durchschnittsnorm vom Rat des Kreises so festgesetzt werden, daß sie den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Betriebe entspricht.

(7) Zur Erleichterung der Festlegung der Durchschnittsnormen von den Kreisen auf die Gemeinden ist zu empfehlen, mehrere Gemeinden mit vergleichbaren Erzeugungsbedingungen und sozialer Struktur in einer Gruppe zusammenzufassen, so daß in den Kreisen nicht für jede einzelne Gemeinde die Festlegung der Durchschnittsnormen gesondert erfolgen muß. Im allgemeinen wird mit 10 Gruppen eine gerechte Festsetzung der Durchschnittsnormen durchgeführt werden können, wobei die Anzahl der Gruppen sowie auch die Einreihung der Gemeinden in die einzelnen Gruppen für jedes einzelne Erzeugnis unterschiedlich sein kann.

Beispiel C

**Kreis A mit 82 Gemeinden**

Einreihungs- gruppe	Getreide	Kartoffeln	Winter- ölsaaten	Sommer- ölsaaten
	Zahl der Gemeinden	Zahl der Gemeinden	Zahl der Gemeinden	Zahl der Gemeinden
i	8	17	27	27
ii	9	27	30	30
iii	11	22	16	16
IV	16	11		
V	13	5		
VI	9	—		
VII	7	—		
VIII	6	—		
IX	3	—		

9 Gemeinden haben infolge schlechter Bodenklasse keinen Ölsaatenanbau.

(8) Bei der Differenzierung der Durchschnittsnormen tierischer Erzeugnisse ist sinngemäß zu verfahren.

(9) Benachbarte Wirtschaften an den Grenzen der Länder, Kreise und Gemeinden sollen bei ungefähr gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen möglichst angeglichenen Normen erhalten. Es ist Aufgabe der Landräte und Bürgermeister, in unmittelbarer gegenseitiger Abstimmung diese Maßnahmen besser als im vergangenen Jahr durchzuführen.

(10) Spezialbetriebe gemäß § 13 der Verordnung (gewerbliche Viehmastbetriebe, Abmelkwirtschaften, Deck- und Besamungsstationen der VdGB [BHG], Wanderschäfereien, Geflügelarmen, Geflügelzuchtbetriebe, außerdem Erwerbsgartenbaubetriebe und gewerbliche Fuhrwerksbetriebe mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zu 2 ha) bleiben bei der Festlegung der Durchschnittsnormen für tierische Erzeugnisse unberücksichtigt. Diese Wirtschaften werden nach der Stückzahl der gehaltenen Tiere, unabhängig von den für die Gemein-